Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3816

19. 03. 80

Sachgebiet 2126

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – Drucksachen 8/2067, 8/3495, 8/3758 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 24 Abs. 5

In § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kosten der mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten – einschließlich der Ausbildungsvergütungen – werden im Pflegesatz berücksichtigt, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften aufgebracht werden. Eine Anrechnung von Schülern auf den Stellenplan darf nicht zu einer Beeinträchtigung der praktischen Ausbildung führen."

Bonn, den 19. März 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Im Interesse einer finanziellen Absicherung der mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten ist es notwendig, die laufenden Betriebskosten wie auch die Ausbildungsvergütungen in den Pflegesatz einzubeziehen.

Für die Investitionskosten der Ausbildungsstätten ist eine Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 2 mit der Maßgabe einer Einbeziehung in die öffentliche Förderung getroffen worden. Hinsichtlich der Übernahme der laufenden Betriebskosten sollte daher eine entsprechende Regelung vorgesehen werden, um insbesondere die nach dem Haushaltsstrukturgesetz getroffene Übergangslösung in eine Dauerregelung umzuwandeln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51